Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

—

Anfrage Giovanna Garghentini Python / Andrea Burgener Woeffray 2015-CE-251
Kinderrechte

I. Anfrage

Anfang 1997 hat die Schweiz das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention) ratifiziert.

Diese hebt die Verantwortung der Staaten für den Schutz und das Wohl Minderjähriger (bis 18 Jahre) hervor.

Vor Kurzem hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes der Schweiz 108 Empfehlungen für eine Vielzahl von Themen nahegelegt, wo die Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention noch lückenhaft ist bzw. gar nicht existiert.

Unsere Fragen an den Staatsrat:

> Wie gedenkt der Kanton Freiburg die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes umzusetzen?

10. September 2015

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat festhalten, wer die Hauptakteurinnen und -akteure im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sind.

1. Nationale und interkantonale Ebene

Auf nationaler Ebene ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die zuständige Stelle für die Koordination der Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Es hat auch die Federführung für den periodischen Bericht zuhanden des UN-Ausschusses. Das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) regelt die Organisation auf Bundesebene und die Zusammenarbeit mit den Kantonen (Art. 18 bis 21 KJFG). Neben der zentralen Rolle des BSV darf auch die Involvierung des Bundesamts für Justiz (BJ), insbesondere des Fachbereichs Internationales Privatrecht, nicht vergessen werden; dieser ist ebenfalls sehr engagiert, wenn es um die Anwendung der Kinderrechte geht, namentlich in den Bereichen Adoption, internationale Kindesentführungen und internationaler Kindesschutz über die Anwendung der einschlägigen Haager Übereinkommen.

Der Staatsrat verweist auf die Antwort der Schweiz auf die *List of Issues CRC* zum zweiten, dritten und vierten Bericht der Schweizerischen Regierung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (BSV, 2015). Darin steht, dass sich die Koordination der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz seit Januar 2015 nach den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes richtet und die nationale Koordination der in diesem Sinne unternommenen Schritte über im KJFG vorgesehene Formen der Zusammenarbeit oder die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) abläuft.

Der Staatsrat erinnert daran, dass die Direktorin für Gesundheit und Soziales am 21. Januar 2015 an der Präsentation der Berichte der Schweizer Regierung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sowie der zwei Fakultativprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie teilgenommen hat. Die SODK trägt die Verantwortung für die Koordination der Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention und der Empfehlungen des UN-Ausschusses in den Kantonen. Die Koordinationsarbeit der SODK hängt stark von einer Zusammenarbeit mit anderen Stellen ab. An ihrer Sitzung vom 27. November 2015[1] hat der SODK-Vorstand das SODK-Generalsekretariat beauftragt, gemeinsam mit der Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kindesschutz und Jugendhilfe (KKJS) und der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF) die für die Umsetzung der Vereinbarung und der Empfehlungen über die Rechte der Kinder nötigen Massnahmen einzuleiten, nämlich:

> Bestandsaufnahme der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Kantonen und Austausch über bewährte Verfahren.
> Analyse der Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses und Festlegen der Prioritäten und Zuständigkeiten für deren Umsetzung.
> Umsetzung der priorisierten Massnahmen bis 2020.
> Dialog mit dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz pflegen.

Diese Arbeiten erfolgen in Zusammenarbeit mit anderen interkantonalen Konferenzen, darunter die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD). Die daraus entstandenen Vorschläge werden in den kommenden Monaten dem Vorstand SODK unterbreitet.

2. Kantonale Ebene

Die Autorinnen verweisen im Besonderen auf den Schutz und das Wohl der Kinder. Im Kanton Freiburg sind mehrere Dienststellen und Ämter mit der Umsetzung der Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, zur Gewährleistung ihrer Gesundheit sowie einer guten Lebensqualität und der Jugendförderung anhand von verschiedenen Tätigkeiten betraut. Nach Freiburger Recht ist allerdings die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) für die Umsetzung der Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes im Kanton Freiburg zuständig (Art. 21 Abs. 2 des Jugendgesetzes vom 12. Mai 2006, JuG). Grundlage der Kinder- und Jugendpolitik des Kantons Freiburg sind der Respekt und die Anerkennung der Kinderrechte. Somit werden auch die Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention umgesetzt. Der Kanton Freiburg bezieht sich dabei auf das JuG, das seinerseits die Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention übernimmt. Mit dem JuG verpflichtet

[1] Mitteilung der SODK vom 1. Dezember 2015 an ihre Mitglieder.

sich der Freiburger Gesetzgeber, den Interessen und Bedürfnissen der jungen Generation Rechnung zu tragen sowie für Bedingungen zu sorgen, die den Kindern und Jugendlichen eine harmonische Entwicklung ermöglichen und sie vor potentiellen Gefahren beschützen.

Zusammenfassend findet der Staatsrat, dass das kantonale Kinderschutzdispositiv seit 65 Jahren gut verankert ist; auch seine Kinder- und Jugendpolitik entwickelt sich unaufhörlich weiter.

Im März 2015 hat das Jugendamt (JA) einen Bericht über den Stand der aktuellen Kinder- und Jugendpolitik im Kanton und das damit verbundene Entwicklungspotential erarbeitet. Darin sind die Massnahmen aufgeführt, welche der Staat und die Gemeinden in Sachen Bildung, Schutz, Förderung und Partizipation der Kinder und Jugendlichen umgesetzt haben. Auch skizziert der Bericht Ansätze zur Verbesserung der Umstände, die für deren Entfaltung notwendig sind. Der Staatsrat stellt fest, dass der Bericht zum Schluss kommt, dass die wesentlichen Elemente einer umfassenden und kohärenten Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Freiburg bereits vorhanden sind.[2]

Gemeinsam mit dem JA entwickelt die GSD mit der finanziellen Unterstützung des BSV noch bis Ende 2017 die Strategie «Je participe! – I mache mit!»; diese wird in einem kantonalen Aktionsplan und in Form von kinder- und jugendpolitischen Empfehlungen an die Gemeinden umgesetzt.

Der Staatsrat verweist – insbesondere was die Empfehlungen des UN-Ausschusses anbelangt – auf ein internes Projekt des JA. Dieses enthält eine Bestandsaufnahme über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in seinen verschiedenen Sektoren. Im Rahmen dieses Projektes konnte ein detaillierter Rahmen für alle empfohlenen Bereiche erstellt werden. Diese lauten:

> Allgemeine Umsetzungsmassnahmen
> Allgemeine Grundsätze
> Bürgerliche Rechte und Freiheiten
> Gewalt gegen Kinder
> Familiäres Umfeld und alternative Betreuung
> Behinderung, Gesundheit und Wohlfahrt
> Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten
> Besondere Schutzmassnahmen

Abschliessend weist der Staatsrat darauf hin, dass der Kanton der Analysearbeit bereits vorgegriffen hat und somit bereits über die notwendigen Grundlagen für die Planung der Umsetzung der Massnahmenvorschläge, welche die SODK im Dezember 2016 machen wird, verfügt.

23. August 2016

---

[2] Bericht «Unterstützung der Kinder und Jugendlichen im Kanton Freiburg. Stand der aktuellen Politik und Entwicklungspotenzial» und Anhänge unter:
http://www.fr.ch/sej/de/pub/jugendforderung/1_kantonale_tagung_i_mache_m/stand_der_aktuellen_politik.htm
(deutsche Zusammenfassung).